S 10 KO 3665/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der für die Begutachtung maßgebende Zeitaufwand für tabellarische Darstellungen zur Beurteilung und Beantwortung von Beweisfragen (hier: Module zur Ermittlung des Pflegegrads) kann nur eingeschränkt nach den Grundsätzen der Plausibilitätsprüfung geprüft werden. 2. Durch Pflegefachkräfte erstellte Gutachten zur Feststellung des Pflegegrads nach dem SGB XI werden i.d.R. nach Honorargruppe M2 vergütet.
Normenkette	JVEG § 8 JVEG § 9 JVEG Anlage 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KO 3665/22
Datum	17.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KO 662/24 B
Datum	02.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 17.01.2024 abgeÃ¤ndert. Die VergÃ¼tung der Antragstellerin fÃ¼r ihr Gutachten vom 27.10.2022 wird auf 1.643,10 â¬ festgesetzt.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

GrÃ¼nde

I.

In dem beim Sozialgericht Stuttgart (SG) anhÃ¤ngig gewesenen Klageverfahren S 28 P 1374/22, in dem es um den Pflegegrad der dortigen KlÃ¤gerin nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGBÂ XI) ging, wurde die Antragstellerin zur gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und um die Erstattung eines (Pflege-)Gutachtens auf Grund ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin im Rahmen eines Hausbesuchs gebeten. Im Oktober 2022 erstattete sie ihr Gutachten, wofÃ¼r sie eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von insgesamt 1.643,10 â¬ verlangt hat (Rechnung vom 27.10.2022). Abgerechnet hat die Antragstellerin 1 Stunde Aktendurchsicht, 2 Stunden Untersuchungszeit, 1,5 Stunden Fahrzeit, 11 Stunden Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen, 1,5 Stunden Korrektur, insgesamt 17 Stunden nach der Honorargruppe M2, Fahrtkosten (80 x 0,42 â¬ = 33,60 â¬), SchreibgebÃ¼hren (64,50 â¬) und die Portopauschale (15 â¬).

Die Kostenbeamtin hat Fahr- und Untersuchungszeit antragsgemÃ¤Ã und nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung errechnete 7,49 Stunden fÃ¼r die Abfassung des Gutachtens berÃ¼cksichtigt (Aktenstudium 0,67 Stunden, Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen 5,5 Stunden, Korrektur 1,32 Stunden), insgesamt 11 Stunden nach der Honorargruppe M2. ZusÃ¤tzlich hat sie jeweils antragsgemÃ¤Ã Fahrtkosten, SchreibgebÃ¼hren und Porto, insgesamt einen Betrag von 1.103,10 â¬ vergÃ¼tet.

Mit ihrem Antrag auf richterliche Festsetzung hat die Antragstellerin an ihrer Forderung festgehalten und ausgefÃ¼hrt, entgegen der Auffassung der Kostenbeamtin wÃ¼rden im Begutachtungsverfahren nach SGB XI nicht lediglich gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen des Alltags ermittelt und schon gar kein Grad der Behinderung. Zudem spiele die Ã¤rztliche Diagnosestellung zunÃ¤chst Ã¼berhaupt keine Rolle bei der Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit, sondern es wÃ¼rden die BeeintrÃ¤chtigungen der SelbststÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten ermittelt und anhand in der Begutachtungsrichtlinie definierten Modulen gewertet. Die Beantwortung der Beweisfragen sei nicht lediglich mit der Eingabe in den Pflegegradrechner und dem Ausdruck der Tabellen und dem ermittelten Pflegegrad erledigt, sie habe 17 Beweisfragen zu beantworten gehabt. Auch die notwendige lÃ¼ckenlose Betrachtung und Bewertung aller Hinweise, Tatsachen und Hilfstatsachen erledige der Pflegegradrechner nicht mit. TatsÃ¤chlich habe sie bei der Durchsicht der Akten und der Korrektur sehr viel mehr Zeit benÃ¶tigt. Die Gesamtzeit fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens habe tatsÃ¤chlich 17 Stunden weit Ã¼berschritten.

Das SG hat mit Beschluss vom 17.01.2024, der Antragstellerin zugestellt am 27.01.2024, das Honorar in Ãbereinstimmung mit der Kostenbeamtin auf 1.103,10 â¬ festgesetzt. Es hat u.a. ausgefÃ¼hrt, dass vorliegend eine genaue Beurteilung nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich sei, da die Antragstellerin nicht wie Ã¼blich die Anamnese und die Beurteilung bzw. die Beantwortung der Beweisfragen getrennt im Gutachten aufgelistet habe. Dass in dem KÃ¼rzungsschreiben der

Kostenbeamtin die Darstellung der Module und die Wiedergabe der Aktenlage abgezogen worden sei, sei ebenfalls nicht zu beanstanden, da die Wiedergabe der Aktenlage bereits im Zeitaufwand fÃ¼r das Aktenstudium berÃ¼cksichtigt worden sei. Dass die Position Aktenlage nicht doppelt vergÃ¼tet werden kÃ¶nne, liege auf der Hand. Das Gericht ziehe die Angabe der Antragstellerin nicht in Zweifel, dass sie tatsÃ¤chlich 17 Stunden fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens gebraucht habe, jedoch sei lediglich die â□□erforderlicheâ□□ Zeit vergÃ¼tungsfÃ¤hig und nicht die Zeit, die der SachverstÃ¤ndige im konkreten Fall benÃ¶tigt habe.

Mit ihrer hiergegen am 26.02.2024 eingelegten Beschwerde hat die Antragstellerin moniert, es sei nicht beschrieben worden, an welchen Stellen sie die Module â□□dargestelltâ□□ und Aktenlage wiedergegeben haben solle. Der Abzug sei willkÃ¼rlich erfolgt. Bei der Beantwortung erwÃ¤hne sie stets die Stelle in der Aktenlage, zu der sie Stellung nehme. Die Module fÃ¼hre sie ebenfalls i.d.R. nicht auf, sondern erwÃ¤hne lediglich die maÃ□gebende Stelle in den Begutachtungsrichtlinien. Ganz selten fÃ¼hre sie den genauen Wortlaut der Anamnese oder der Richtlinien zum besseren VerstÃ¤ndnis aus und ganz sicher vorliegend nicht in einem Umfang, der einen Abzug von sechs Stunden rechtfertige.Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Senatsakte und die beigezogenen Akten S 10 KO 3665/22 und S 28 P 1374/22 Bezug genommen.

II.

Ã□ber den Antrag auf richterliche Festsetzung nach Â§ 4 Abs. 1 (JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz, JVEG) entscheidet der nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan fÃ¼r Kostensachen zustÃ¤ndige 10. Senat nach Â§ 4 Abs. 7 Satz 3 JVEG durch seine berufsrichterlichen Mitglieder ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, da die Einzelrichterin das Verfahren wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung dem Senat Ã¼bertragen hat.

Nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erhÃ¤lt der SachverstÃ¤ndige als VergÃ¼tung ein Honorar fÃ¼r seine Leistungen, das nach StundensÃ¤tzen bemessen ist. Dementsprechend wird es gem. Â§ 8 Abs. 2 JVEG fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit gewÃ¤hrt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten fÃ¼r die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls betrÃ¤gt das Honorar die HÃ¤lfte des sich fÃ¼r eine volle Stunde ergebenden Betrages.

Zur PrÃ¼fung der â□□erforderlichenâ□□ Stunden hat der Kostensenat des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg anhand der PrÃ¼fung einer Vielzahl von Gutachten und eigener Erfahrung ErfahrungssÃ¤tze entwickelt. Danach gilt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Kostensenats, vgl. Beschluss vom 22.09.2004, L 12 RJ 3868/04 KO-A, u.a. in juris und MedR 2006, 118 und Beschluss vom 14.01.2014, L 12 KO 4491/12 B, u.a. in juris und GesR 2014, 555), dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Angaben des SachverstÃ¤ndigen zu seinem tatsÃ¤chlichen Zeitaufwand, wie sie von ihm in den mit dem

Gutachtensauftrag Ã¼bersandten Hinweisen unter Versicherung deren Richtigkeit verlangt werden, zutreffen und dass die vom SachverstÃ¤ndigen zur VergÃ¼tung verlangten Stunden fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens auch notwendig waren. Vor diesem Hintergrund findet lediglich eine PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung nach den vom Kostensenat in den genannten Entscheidungen aufgestellten Kriterien statt. Voraussetzung ist allerdings, dass der SachverstÃ¤ndige eine Abrechnung vorlegt, anhand derer eine solche PrÃ¼fung vorgenommen werden kann.

Dabei ist aber immer zu beachten, dass das rechnerische Ergebnis der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung nicht den erforderlichen und damit zu vergÃ¼tenden Zeitaufwand ausweist. Das wÃ¤re eine Abrechnung nach Pauschalen, der der Kostensenat eine Absage erteilt hat (Beschluss vom 05.04.2005, L 12 SB 795/05 KO-A, in juris). Dem entsprechend ist zu prÃ¼fen, ob Besonderheiten erkennbar sind, die eine Abweichung vom Ergebnis der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung erfordern. Solche Besonderheiten liegen selbstverstÃ¤ndlich dann vor (weil die PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung nicht den erforderlichen Zeitaufwand ausweist) und der SachverstÃ¤ndige ist insoweit antragsgemÃ¤Ã zu vergÃ¼ten, wenn er weniger Stunden zur Abrechnung stellt, als nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung errechnet. In diesem Fall ist aber auch zu prÃ¼fen, ob und inwieweit ggf. geringerer Zeitaufwand fÃ¼r einen Teil des Gutachtens durch einen hÃ¶heren Zeitaufwand in einem anderen Teil des Gutachtens ausgeglichen wird und daher die rechnerischen Ergebnisse der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung anzupassen sind.

Zusammengefasst gestaltet sich dieser Teil der kostenrechtlichen PrÃ¼fung so, dass in einem ersten Schritt im Rahmen der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung das Gutachten und seine einzelnen Teile auf sogenannte Standardseiten mit 2.700 AnschlÃ¤gen je Seite umgerechnet wird.

Anhand von Erfahrungswerten (BlÃ¤tter je Stunde im Falle der Aktendurchsicht bzw. Seiten je Stunde) ist dann fÃ¼r die jeweilige TÃ¤tigkeit (Aktendurchsicht, Diktat von Anamnese und Befunden, Beurteilung einschlieÃlich Beantwortung der Beweisfragen, Korrektur) ein Zeitaufwand zu ermitteln, der im Falle eines Routinegutachtens zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung des Kostensenats sind folgende Werte anzusetzen:
FÃ¼r die Durchsicht der Akten einschlieÃlich Diktat des fÃ¼r das Gutachten erforderlichen Akteninhalts bei Gutachten auf Grund ambulanter Untersuchung fÃ¼r bis zu 150 Aktenseiten mit bis zu 50 % gutachtensrelevantem Anteil eine Stunde,
fÃ¼r das auÃerhalb der Untersuchung erfolgte Diktat der Anamnese und der Befunde eine Stunde fÃ¼r acht Standardseiten (s.o.) im Falle der Darstellung standardisiert erhobener Anamnese und Befunde (hÃ¤ufig in orthopÃ¤dischen Gutachten) bzw. eine Stunde fÃ¼r sechs Seiten bei ausfÃ¼hrlicher und komplizierterer Darstellung (beispielsweise in psychiatrischen Gutachten),
fÃ¼r die Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen (ohne deren Wiedergabe) eine Stunde fÃ¼r eineinhalb Standardseiten und
fÃ¼r die Korrektur einschlieÃlich abschlieÃender Durchsicht eine Stunde fÃ¼r zwÃ¶lf Standardseiten.

Entsprechend der Berechnung der Standardseiten sind auch die einzelnen Teile der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung mathematisch korrekt, zumindest auf eine Dezimalstelle genau durchzufÃ¼hren und erst danach ist in einem weiteren Schritt Ã¼ber Abweichungen zu befinden. Insbesondere die Rundungsregel des Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG findet erst am Ende der PrÃ¼fung auf die Gesamtstundenzahl Anwendung (Jahnke/PflÃ¼ger, JVEG, 28. Aufl., Â§ 8 Rn. 17 m.w.N.; Schneider in Schneider, JVEG, 4. Aufl., Â§ 8 Rn. 68). Sofern der SachverstÃ¤ndige innerhalb des durch die PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung gezogenen Rahmens bleibt oder diesen Rahmen nur geringfÃ¼gig (10 %) Ã¼berschreitet, wird er antragsgemÃ¤Ã entschÃ¤digt. Verlangt er erheblich mehr als die sich nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung ergebenden Stunden vergÃ¼tet, muss diese Ãberschreitung nachvollziehbar sein, entweder auf Grund ohne weiteres erkennbarer oder auf Grund vom SachverstÃ¤ndigen vorgetragener besonderer, eine Abweichung von den allgemeinen Erfahrungswerten rechtfertigender UmstÃ¤nde.

Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies:

FÃ¼r die Aktendurchsicht sind 0,67 Stunden anzusetzen. FÃ¼r die Fahrzeit und die Untersuchung setzt der Senat antragsgemÃ¤Ã 1,5 bzw. 2 Stunden an, allerdings unter ZurÃ¼ckstellung von Bedenken, weil diese â glattenâ Stundenangaben darauf hindeuten, dass die Antragstellerin ihren â wie sie versichert hat â tatsÃ¤chlichen Zeitaufwand auf halbe bzw. volle Stunden aufgerundet hat, was unzulÃ¤ssig wÃ¤re (s.o.).

FÃ¼r die Abfassung des Gutachtens (Diktat von Anamnese und Befunden sowie Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen) sind nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung im Ergebnis die geforderten 11 Stunden anzusetzen. Dabei ist die PrÃ¼fung vorliegend dadurch erschwert, dass die Antragstellerin ihr Gutachten nicht in der Form aufgebaut hat, die bei medizinischen Gutachten Ã¼blich ist mit einer deutlichen Unterteilung im Aufbau von Darstellung der Aktenlage, der Anamnese und Untersuchungsbefunde sowie der Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen.

Allerdings hat das SG vorliegend nicht berÃ¼cksichtigt, dass die AusfÃ¼hrungen im Gutachten von S. 2 bis 28 nur zu einem sehr geringen Teil eine Darstellung der Aktenlage bzw. der Anamnese und Untersuchungsbefunde enthalten und es sich vielmehr weitgehend bereits um die eigentliche Beurteilung handelt. Soweit der Textteil des Gutachtens betroffen ist, belÃ¤uft sich die Darstellung der Aktenlage Ã¼ber den Text verteilt auf ca. eine Seite (= 0,57 Standardseiten), die bereits mit der Aktendurchsicht vergÃ¼tet ist. Eine Darstellung von Anamnese und Befunden findet sich auf 2 1/3 Seiten (u.a. Seite 2, 3, 13 des Gutachtens = 1,32 Standardseiten). Die Antragstellerin hat diese Position zwar nicht gesondert ausgewiesen, allerdings ist der entsprechende Aufwand unter dem Punkt âBeurteilungâ von ihr geltend gemacht worden. Nach den oben dargestellten GrundsÃ¤tzen ist hier ein Zeitaufwand von 0,37 Stunden zu berÃ¼cksichtigen.

Die AusfÃ¼hrungen der Antragstellerin zur Bewertung des Grades der SelbststÃ¤ndigkeit und der FÃ¤higkeiten anhand der Module mit der Einstufung

anhand der vom Gesetzgeber in den Â§Â§ 14 undÂ 15 sowie der Anlage 1 zu Â§ 15 SGB XI vorgegebenen MaÃstÃ¤be in Punkten ist durch die Antragstellerin â wie sie zutreffend dargelegt hat â auf der Grundlage der von ihr erhobenen und dargelegten Anamnese und Befunde erfolgt. Mit der bloÃen Darstellung von Befunden hat die Darstellung dieses Bewertungs- und Beurteilungsprozesses nichts gemein. Auch in medizinischen Gutachten ist die Beschreibung der aus den Befunden abgeleiteten qualitativen EinschrÃ¤nkungen der âBeurteilungâ zugeordnet.

Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass grundsÃ¤tzlich die gesamte Darstellung der einzelnen Module und der Beurteilung der FÃ¤higkeiten anhand dieser Module in die PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung einflieÃt. Insbesondere bei Verwendung von Textvorlagen oder Bausteinen zur Konkretisierung der in den Modulen verwendeten Kriterien ist der sonst fÃ¼r die Beurteilung angenommene Zeitaufwand nicht angefallen. Dementsprechend sind solche Textpassagen, wenn sie einen erheblichen Umfang haben, aus der Ermittlung des Zeitaufwandes auszunehmen, wobei grundsÃ¤tzlich nicht kleinlich vorgegangen werden soll. Im konkreten Fall ist allerdings ein entsprechender Anteil an der Diskussion der Module, der keine besondere gedankliche Arbeit erfordert, nicht festzustellen. Insbesondere hat die Antragstellerin vorliegend davon abgesehen, Textbausteine zum Inhalt der Module oder der Beurteilungsrichtlinien zu verwenden. Vielmehr enthalten ihre AusfÃ¼hrungen die konkrete Subsumtion der bestehenden EinschrÃ¤nkungen und FÃ¤higkeiten in Auseinandersetzung mit den Vorgutachten des Medizinischen Dienstes und unter kritischer WÃ¼rdigung der erhobenen Untersuchungsbefunde und (fremd-)anamnestischen Angaben. Der Textteil der Beurteilung belÃ¤uft sich im Gutachten damit insgesamt auf 16,83 Seiten (= 9,59 Standardseiten), was nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung einem Zeitaufwand von 6,39 Stunden entspricht.

Damit bleibt noch zu klÃ¤ren, wie die tabellarische Darstellung der Module im Rahmen der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung berÃ¼cksichtigt werden kann. Es steht der Antragstellerin grundsÃ¤tzlich frei, diese Bewertung entweder in Textform vorzunehmen, also jedes Kriterium einzeln wÃ¶rtlich mit der Punktzahl nach Â§ 15 Abs. 2 SGB X zu bewerten, oder sich zur Vereinfachung und im Sinne einer Ã¼bersichtlichen Darstellung der tabellarischen Form der Anlage 1 zu Â§ 15 SGB XI zu bedienen. Der zeitliche Aufwand fÃ¼r die gedankliche Vorbereitung dieser Bewertung unterscheidet sich nicht nach der Art der Darstellung im Gutachten. Es handelt sich insoweit nicht um eine einfache tabellarische Darstellung ohne Beurteilung. Vielmehr enthÃ¤lt die Darstellung jeweils Aussagen dazu, ob und inwieweit die SelbststÃ¤ndigkeit und die FÃ¤higkeiten der KlÃ¤gerin gesundheitlich beeintrÃ¤chtigt sind. Dazu ist fÃ¼r jedes Kriterium ein Punktwert angekreuzt, der den Grad der EinschrÃ¤nkung der SelbststÃ¤ndigkeit oder FÃ¤higkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausdrÃ¼ckt. Jedes einzelne Kriterium ist mit dem jeweiligen Schweregrad dabei durch die Begutachtungsrichtlinien nÃ¤her definiert und erfordert insoweit eine konkrete Subsumtion. Es handelt sich also nicht um die bloÃe Wiedergabe von Diagnosekriterien, Zitaten aus der Literatur, Bilder oder Grafiken, sondern um die Darstellung eines Beurteilungsergebnisses zur Beantwortung der Beweisfragen (so auch Bayerisches LSG 11.01.2021, L 12 SF 113/19, in juris). Die im Allgemeinen fÃ¼r die Kontrollberechnung des objektiv

erforderlichen Zeitaufwandes gewÃ¤hlte Bezugnahme auf den Umfang des Gutachtens muss in einem Fall versagen, in dem der SachverstÃ¤ndige seine Beurteilungen komprimiert und Ã¼bersichtlich in Tabellenform zusammenfasst, statt eine durchgehende wÃ¶rtliche Darlegung seiner Ãberlegungen zu wÃ¤hlen. Denn anhand des Platzbedarfes einer wÃ¶rtlichen Darstellung wÃ¼rde sich rechnerisch ein erheblich grÃ¶Ãerer Zeitaufwand ergeben als mit einer tabellarischen Darstellung. Aufgrund dieser Besonderheit ist bei Gutachten zu Fragen der PflegebedÃ¼rftigkeit und zur Bestimmung des Pflegegrades, bei denen gerade die Ãbertragung der Feststellungen aus der Untersuchung in die Bewertung nach Â§ 15 SGB XI einschlieÃlich der Anlage 1 zu Â§ 15 SGB XI entscheidende Bedeutung zukommt, die bloÃe Anwendung der Erfahrungswerte, die mit der AnknÃ¼pfung an die Zahl der AnschlÃ¤ge auf eine rein wÃ¶rtliche Darstellung abstellen, problematisch (weitergehend Bayerisches LSG 11.01.2021, a.a.O. Rn. 52: unmÃ¶glich). Ein Abweichen von dem vom SachverstÃ¤ndigen angegebenen Zeitaufwand erfordert daher belastbare Anhaltspunkte, dass dieser objektiv nicht notwendig war, z.B. weil bei einem geringen Anteil tabellarischer Darstellung der fÃ¼r die wÃ¶rtliche Darstellung ermittelbare Zeitaufwand erheblich Ã¼berschritten wird oder aus einem Vergleich mit anderen Gutachten zur gleichen Fragestellung (Bayerisches LSG 11.01.2021, a.a.O.). Dabei ist im Grundsatz davon auszugehen, dass der Zeitaufwand fÃ¼r die Bearbeitung der sechs Module (MobilitÃ¤t, kognitive und kommunikative FÃ¤higkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, BewÃ¤ltigung von und selbststÃ¤ndiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte) umso hÃ¶her ist, je mehr und je schwerwiegendere EinschrÃ¤nkungen bei der zu begutachtenden Person vorliegen.

Im konkreten Fall belÃ¤uft sich unter BerÃ¼cksichtigung der ermittelten Werte nach der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung ausgehend von den insgesamt angegebenen 11 Stunden im Ergebnis der geltend gemachte Zeitaufwand fÃ¼r die tabellarische Darstellung der sechs Module auf 4,24 Stunden (11 Stunden abzÃ¼glich 0,37 Stunden und 6,39 Stunden). Dies erscheint angesichts der vielfÃ¤ltigen kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen der KlÃ¤gerin, die zusÃ¤tzlich an Demenz litt und letztlich in Pflegegrad 4 eingestuft worden ist, nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. Anlass fÃ¼r eine KÃ¼rzung besteht nach alledem nicht.

FÃ¼r die Korrektur errechnet sich ein Zeitaufwand von 1,32 Stunden.

Damit ergibt sich folgender vergÃ¼tungsfÃ¤higer Zeitaufwand:
Â

Aktendurchsicht einschl. Darstellung der Aktenlage	Â 0,49 Stunden
Fahrzeit (antragsgemÃ¤Ã)	Â Â 1,5 Stunden
Untersuchung (antragsgemÃ¤Ã)	Â Â Â Â Â 2 Stunden
Diktat von Anamnese und Befunden	Â 0,37 Stunden
Beurteilung einschl. Beantwortung der Beweisfragen	10,63 Stunden
Korrektur	Â 1,32 Stunden

Gesamtzeitaufwand	16,31 Stunden

Somit wÃ¤ren â□□ gerundet (Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG) â□□ 16,5 Stunden zu vergÃ¼ten. Da dieser Zeitaufwand nur unerheblich (weniger als 10 %) von dem geltend gemachten Aufwand abweicht, sind die von der Antragstellerin geforderten 17 Stunden zu vergÃ¼ten.

Entsprechend der Rechtsprechung des Kostensenats ist das Gutachten zum AusmaÃ□ der PflegebedÃ¼rftigkeit nach Honorargruppe M2 zu vergÃ¼ten, wie auch vom SG zugrunde gelegt (vgl. Senatsbeschluss vom 04.08.2020, L 10 KO 1946/20 B, www.sozialgerichtsbarkeit.de; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 29.04.2005, L 12 P 1314/05 KO-B, n.v.; vgl. auch die Nachweise von Reyels, juris-PR-SozR 6/2018 Anm.Â 6; Schneider, a.a.O., Â§ 9 Rn. 59).

Der VergÃ¼tungsanspruch der Antragstellerin setzt sich somit wie folgt zusammen: Â

Honorar 17 Stunden zu 90 â□¬	Â 1.530,00 â□¬
Schreibauslagen	Â 64,50 â□¬
Auslagen pauschal	Â 15,00 â□¬
Fahrtkosten	Â Â 33,60 â□¬
GesamtvergÃ¼tung	Â Â 1.643,10 â□¬

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).

Â

Erstellt am: 18.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024